

# **Förderverein Humboldt-Gymnasium e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat den Namen „Förderverein Humboldt-Gymnasium e.V“. Er hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen. Der Ort der Geschäftsstelle des Vereins ist  
Humboldt-Gymnasium,  
Möbiusstraße 8,  
04317 Leipzig.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Der Verein versteht sich als Förderer des Humboldt- Gymnasiums Leipzig und er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung und Weiterleitung der Mittel an das Humboldt-Gymnasium Leipzig zwecks Verwendung für die Förderung der Volksbildung.
2. Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:
  - (1) Bildungspolitisches Ziel ist die Unterstützung des Humboldt-Gymnasiums zu einer leistungsfähigen Ausbildungsstätte der Stadt Leipzig. Es wird Einfluss auf die Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen bei Wahrung ihrer Individualität genommen.
  - (2) Der Verein bemüht sich um Fördermittel und unterstützt durch diese und seine Jahresbeiträge das Humboldt-Gymnasium. Der Einsatz dieser Mittel erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand in Absprache mit der Schulkonferenz.
  - (3) Die Mitglieder des Vereins können die Humboldt-Schule in ihrer inhaltlichen Arbeit unterstützen.
  - (4) In Zusammenarbeit mit der Schulleitung des Humboldt-Gymnasiums informiert der Vorstand die Mitglieder des Fördervereins über die Entwicklung der Schule.
3. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung von Personen, welche nach § 53, Nr. 2, der Abgabenordnung wirtschaftlich hilfsbedürftig sind. Diese Zuwendungen sind allein zur Teilhabe an schulischen Maßnahmen von Schülerinnen und Schülern zu verwenden, deren Erziehungs- und Sorgeberechtigte entsprechend § 53, Nr. 2, der Abgabenordnung unterstützungsfähig sind.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Arbeit des Humboldt-Gymnasiums.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch

# **Förderverein Humboldt-Gymnasium e. V.**

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Tätigkeit kann im Bedarfsfall eine eigene Arbeitsgruppe gegründet werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen

## **Förderverein Humboldt-Gymnasium e. V.**

Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen vier Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

4. Ein Mitglied kann desweiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Über die Höhe eines ermäßigten Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 9 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins, der Zusammenarbeit mit der Schule teilzunehmen. Er kann Anträge stellen und hat das Recht auf Information der Tätigkeit des Fördervereins.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung anzuerkennen und sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

### **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind  
- der Vorstand,  
- die Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:  
- der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,

## **Förderverein Humboldt-Gymnasium e. V.**

- der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
  3. Die Vorstandssitzung leitet die Vorsitzende/der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die stv. Vorsitzende/der stv. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
  4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
    - die Vorsitzende/der Vorsitzende,
    - die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende,
    - die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 12 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### **§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

## **Förderverein Humboldt-Gymnasium e. V.**

- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers,
- Entlastung und Wahl des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von Arbeitsgruppen und deren Leitung,
- Beschlussfassung über Anträge.

### **§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Auf der Homepage der Humboldtschule wird die Einladung mit der Vier-Wochen-Frist als Bekanntmachung zusätzlich veröffentlicht. Die Versendung der Einladung als E-Mail ist der postalischen Zustellung gleichgestellt. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem(r)/seiner(m) Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **Förderverein Humboldt-Gymnasium e. V.**

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
  - die Protokollführerin/der Protokollführer
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Bei Vorlage von Gründen nach § 7 (3.) kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds eine Ehrenmitgliedschaft aufgehoben werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 19 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei

# Förderverein Humboldt-Gymnasium e. V.

ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## § 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## § 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und die stv. Vorsitzende/der stv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, welche diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 19. November 2015 beschlossen worden.

Leipzig, den 19. November 2015

*Angela Seyde*

---

Protokollführerin

*H.-J. Halbach*

---

Versammlungsleiter